

- 12 A. A. Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 12 zu Art. 25 GG; sei Absage an den strengen Monismus und den Dualismus mit Primat des Staatsrechts.
- 13 So auch von Mangoldt-Klein: Kommentar zum Grundgesetz, IV 2 c zu Art. 59 GG; a.A. bei E. Menzel: Bonner Kommentar, Erl. 6 zu Art. 59 GG; es handle sich um Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Gegensatz zur Bundesverwaltung.
- 14 Vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (= BVerfGE) I, 388.
- 15 Zu diesem Ergebnis müssen die Autoren jener überwiegenden Meinung kommen, die im Zustimmungsgesetz zur Europäischen MRK nur ein einfaches Bundesgesetz sehen. Siehe die Aufstellung bei H. Schorn: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Text und Kommentar, Frankfurt 1965, S. 42 (Rdn. 37 zur Präambel).
- 16 Vgl. Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 1 zu Art. 79 GG; G. Anschutz: Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919, 14. Aufl. 1933, S. 401 ff.
- 17 Vgl. M. Sorensen: Die Verpflichtungen eines Staates im Bereich seiner nationalen Rechtsordnung auf Grund eines Staatsvertrags, in: Menschenrechte im Staatsrecht und im Völkerrecht, Vorträge und Diskussionen des 2. Internationalen Kolloquiums über die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wien 18.-20. Oktober 1965, Karlsruhe 1967, S. 16.
- 18 So m. R. Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 17 zu Art. 25 GG.
- 19 So auch Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 19 zu Art. 25 GG; von Mangoldt-Klein aaO, siehe Anm. 13, III 3 c zu Art. 25 GG.
- 20 F. Klein: Die Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 25 des Bonner Grundgesetzes, in: Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 11 (1962), S. 166.
- 21 H. Guradze aaO, siehe Anm. 11, S. 16. Ders. im Diskussionsbeitrag zum Vortrag von A. Verdross: Die Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Stufenbau der Rechtsordnung, in: Menschenrechte im Staatsrecht und im Völkerrecht, Karlsruhe 1967, S. 58.
- 22 J. Mühlhölzer: Die Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die europäische Neuordnung, in: Menschenrechte in christlicher Sicht von Wimmer (Hrsg.) Herder 1953, S. 56. - E. Friesenhahn: Der internationale Schutz der Menschenrechte, 1960, S. 54: »... daß die in der Menschenrechtskonvention anerkannten Freiheitsrechte heute bereits Völkergewohnheitsrecht darstellen, also allgemeine Regeln des Völkerrechts sind«.
- 23 Siehe den Stand der Auffassungen bei E. Menzel aaO, siehe Anm. 13, Erl. 2 zu Art. 25 GG.
- 24 So von Mangoldt-Klein aaO, siehe Anm. 13, III 3 a zu Art. 25 GG mit Lit.; Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 16 zu Art. 25 GG; H. Guradze: Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht, Göttingen 1956, S. 172; A. A. G. Dahm: Völkerrecht I, 1958, S. 65; K. Doehring: Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht, 1963, S. 129 ff.: nur Gewohnheitsrecht und allgemeine Grundsätze des Rechts gemäß Art. 38 IGH fallen unter Art. 25 GG, nicht aber das völkerrechtliche Vertragsrecht.
- 25 Vgl. A. Verdross aaO, siehe Anm. 3, S. 143; G. Dahm aaO, siehe Anm. 24, S. 25.
- 26 Vgl. W. Wengler: Völkerrecht, 1964, Bd. I, S. 362.
- 27 So besonders E. Menzel aaO, siehe Anm. 13, Erl. II 2 Abs. 2 zu Art. 25 GG; Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 16 zu Art. 25 GG; G. Dahm aaO, siehe Anm. 24, S. 65; K. Doehring aaO, siehe Anm. 24, S. 129.
- 28 So von Mangoldt-Klein aaO, siehe Anm. 13, III 3 d zu Art. 25 GG.
- 29 A. A. ist A. Verdross aaO, siehe Anm. 3, S. 147.
- 30 Ähnlich wie hier F. A. von der Heydte: Völkerrecht I, 1958, S. 70.
- 31 Vgl. F. Berber: Lehrbuch des Völkerrechts I, 1960, § 7 IV.
- 32 Vgl. BVerfGE 10, 271.
- 33 Siehe hierzu F. Münch: Staatsverfassungen und Friedenspolitik, in: Friedenswarte 50, S. 346 ff. - Der Bundesgerichtshof hat den »Vorrang internationaler Verträge vor innerstaatlichem Recht« betont, BGHSt. 5, 402.
- 34 So Art. 7 Abs. 1 Europäische MRK verglichen mit Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 17 Europäische MRK und Art. 18 GG; Art. 1 Zusatzprotokoll und Art. 14 GG.
- 35 Echterhölter: Die Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, JZ 1955, S. 689 ff.
- 36 Maunz-Dürig aaO, siehe Anm. 9, Rdn. 57 zu Art. 1 GG, Anm. 5.
- 37 So im Diskussionsbeitrag zum Referat von Meyer-Lindenberg auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1961 in Frankfurt/Main, Bericht, Heft 4, S. 125.
- 38 Meyer-Lindenberg: Die Menschenrechte im Völkerrecht, in: Bericht der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 4, S. 102.
- 39 Siehe Anm. 20, aaO, S. 149 ff.
- 40 H. Guradze aaO, siehe Anm. 11, S. 17.
- 41 L. Wäsche: Die innerstaatliche Bindung des deutschen Gesetzgebers an die Europäische Menschenrechtskonvention, Diss. Köln 1961.
- 42 G. Dronsch: Der Rang der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen Normensystem, Diss. Göttingen 1964, S. 117 ff.
- 43 Vgl. A. Verdross aaO, siehe Anm. 21, S. 45.
- 44 H. Guradze aaO, siehe Anm. 24, S. 173.
- 45 von Mangoldt-Klein aaO, siehe Anm. 13, V 3 zu Art. 25 GG.
- 46 H. Guradze aaO, siehe Anm. 11, S. 21. Weitere Vertreter dieser A. siehe bei Schorn aaO, siehe Anm. 15, Rdn. 38 und 41 zur Präambel.
- 47 H. Golsong: Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, Karlsruhe 1958, S. 46.
- 48 G. Dahm aaO, siehe Anm. 24, S. 67; E. Menzel aaO, siehe Anm. 13, Erl. 5 zu Art. 25 GG; K. Doehring aaO, siehe Anm. 24, S. 123, 157.
- 49 Vgl. hierzu für die Europäische Menschenrechtskonvention Schorn aaO, siehe Anm. 15, Rdn. 36 ff. zu Art. 1.
- 50 Siehe W. Nordemann: Die Reichweite der Grundrechtsgarantien nach der Rechtsprechung, Diss. Göttingen 1959. Besonders aber W. Leisner: Grundrecht und Privatrecht, München 1960; zur Europäischen MRK. H. Guradze aaO, siehe Anm. 24, S. 172. Ders. aaO, siehe Anm. 11, S. 22; G. Dronsch aaO, siehe Anm. 15, S. 102.

## Das Europarecht der Grundfreiheiten im Jahr der Menschenrechte

DR. HANS WIEBRINGHAUS  
Abteilungsleiter im Europarat

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen bestimmte das Jahr 1968 zum »Jahr der Menschenrechte«. Anlaß zu diesem Beschluß gab die Tatsache, daß sich 1968 zum zwanzigsten Male der Tag jährt, an dem die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«<sup>1</sup> von der UNO-Generalversammlung angenommen wurde. In das Jahr 1968 fällt jedoch gleichfalls der 15. Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention, die, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet, am 3. September 1953 für zehn Staaten rechtsverbindlich geworden ist.

Diese Konvention stellt nicht nur auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Grundrechte einen bedeutenden Beitrag zur europäischen Rechtsvereinheitlichung dar, sondern verwirklicht auch eines der Hauptanliegen der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« vom 10. Dezember 1948: die Umformung der in dieser Erklärung zwar generell, aber ohne Rechtskraft anerkannten Grundfreiheitsrechte in Rechtsnormen, die sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich für Staaten, Regierungen und öffentliche Behörden verbindlich sind.

Aus diesem doppelten Anlaß wird im folgenden ein Überblick über den Inhalt und die bisherige praktische Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben:

Im Rahmen der internationalen Organisation des Straßburger

Europarats vorgeschlagen, ausgehandelt und abgeschlossen, ist die Römer Konvention bisher von 16 der 18 Mitgliedsstaaten dieser europäischen Behörde ratifiziert worden. Es sind dies: die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Dänemark, Griechenland, Island, Irland, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Großbritannien, Belgien, Holland, Italien, Malta, Türkei und Zypern. Nur die Schweiz und Frankreich sind bisher der Europäischen Menschenrechtskonvention noch nicht in bindender Form beigetreten; Frankreich hat sie jedoch 1950 unterzeichnet.

Seit ihrer Unterzeichnung im Jahre 1950 ist die Römer Konvention durch fünf Zusatzprotokolle ergänzt worden, von denen das 1. und 4. in Kraft getreten sind; sobald sie rechtsverbindlich werden, bilden die Protokolle Bestandteile der Konvention. (Der deutsche Wortlaut der wichtigsten materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Vertragswerke wird im Anhang wiedergegeben.)

Die wesentlichsten Vorschriften der Konvention sind teils materiell-rechtlichen und teils institutionellen Charakters:

- > Die materiell-rechtlichen Bestimmungen definieren die einzelnen, durch die Konvention spezifisch geschützten Menschenrechte.
- > Die Vorschriften institutionellen Charakters befassen sich

hauptsächlich mit den drei von der Konvention vorgesehenen internationalen Rechtsschutzorganen: der Europäischen Menschenrechtskommission, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ministerkomitee des Europarats.

Die meisten der in der Römer Konvention garantierten Menschenrechte gehen auf Bestimmungen der ›Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‹ zurück; durchweg sind sie jedoch in ihren Definitionen und Formulierungen genauer und detaillierter. Im übrigen entsprechen sie den in fast allen demokratischen Staatsverfassungen verankerten Grundfreiheitsrechten; dazu zählen insbesondere die folgenden Rechte und Freiheiten:

- > das Recht auf Leben;
- > das Recht auf Schutz gegen Folter, unmenschliche Behandlung und Zwangsarbeit;
- > das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person;
- > das Recht auf angemessenes gerichtliches Gehör;
- > das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs;
- > die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- > die Freiheit der Meinungsäußerung;
- > das Verbot rückwirkender Strafgesetze;
- > das (im 1. Zusatzprotokoll zur Konvention aufgeführte) Recht auf Eigentum;
- > das (im 4. Zusatzprotokoll zur Konvention garantierte) Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes.

Diese Aufzählung zeigt, daß sich die Europäische Menschenrechtskonvention weitgehend nicht mit den sogenannten ›wirtschaftlichen und sozialen Rechten‹ befaßt; diese werden jedoch in einem besonderen, ebenfalls im Rahmen des Europarats abgeschlossenen Staatsvertrag geschützt: der Europäischen Sozial-Charta, die am 11. Oktober 1961 in Turin unterzeichnet wurde, am 26. Februar 1965 in Kraft trat und heute für acht Mitgliedsstaaten des Europarates verbindlich ist. Die dabei im Europarat angewandte Methodik entspricht also derjenigen der Vereinten Nationen, deren am 16. Dezember 1966 abgeschlossene Menschenrechtspakte<sup>2</sup> ja gleichfalls zwischen den klassischen staatsbürgerlichen Grundrechten einerseits und den wirtschaftlichen und sozialen Rechten andererseits unterscheiden. Im übrigen hatte es sich schon bei den Vertragsverhandlungen, die schließlich zum Abschluß der Römer Konvention führten, gezeigt, daß es selbst in einem regional homogenen Rahmen europäischer Staaten schwieriger ist, sich über wirtschaftliche und soziale Grundrechte zu einigen, als dies auf dem Gebiet der traditionelleren staatsbürgerlichen Rechte der Fall ist. Deshalb haben auch die Verhandlungen über die Europäische Sozial-Charta sehr viel länger gedauert als die Vorbereitung der Römer Konvention. Wenn gesagt werden kann, daß die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention kaum wesentliche Neuerungen im Vergleich zu den Verfassungen moderner demokratischer Staaten bringen, so gilt gleiches nicht vom institutionellen Teil des Vertragswerks, der ein in der Geschichte des Völkerrechts (auch nach Abschluß der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966) bisher einmalig gebliebenes internationales Rechtsschutzsystem errichtet. Dieses Rechtsschutzsystem umfaßt die drei bereits erwähnten Organe, die alle ihren Sitz in Straßburg haben:

- > die Europäische Menschenrechtskommission;
- > den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- > das Ministerkomitee des Europarates.

Ihnen fällt die Aufgabe zu, die Einhaltung der Konventionsbestimmungen durch die 16 Vertragsstaaten zu überwachen.

## Die Europäische Menschenrechtskommission

Die Menschenrechtskommission setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen. Ihre Zahl muß derjenigen der Vertragsstaaten entsprechen, d. h. sie muß ebenso hoch sein wie die Zahl der Staaten, die die Konvention jeweils ratifiziert haben. Die Kommission besteht demnach z. Z. aus 16 Mitgliedern. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch das politische Entscheidungsorgan des Europarats, das Ministerkomitee, in dem grundsätzlich jeder der 18 Mitgliedsstaaten der Straßburger Organisation durch seinen Außenminister oder dessen Vertreter oder Delegierten vertreten ist. Vorschläge zur Wahl der Kommissionsmitglieder werden dem Ministerkomitee vom parlamentarischen Organ des Europarats, der ›Beratenden Versammlung‹ unterbreitet. Die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder bei der Ausübung ihrer überstaatlichen Funktionen wird im übrigen durch besondere völkerrechtliche Bestimmungen gewährleistet. Das deutsche Kommissionsmitglied ist z. Z. der ehemalige Justizminister von Rheinland-Pfalz, Professor Dr. *Süsterhenn*.

Ihre Aufgabe, die Einhaltung der Konventionsbestimmungen durch die Vertragsstaaten zu überwachen, erfüllt die Kommission im wesentlichen mittels Prüfung von Beschwerden. Die Prüfung besteht grundsätzlich aus der Erörterung der Zulässigkeit einer Beschwerde und bei Bejahung der Zulässigkeit aus dem Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zwischen den daran beteiligten Parteien sowie schließlich aus der Erstellung eines Berichts an das Ministerkomitee des Europarats. Mit der Vorlage dieses Berichts endet das Verfahren vor der Kommission, das dann vor dem Ministerkomitee oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seinen Fortgang nimmt. Die an die Kommission gerichteten Beschwerden können sowohl von Vertragsstaaten als auch von Privatpersonen eingebracht werden, im letzteren Falle allerdings nur, wenn der Vertragsstaat, gegen den sie gerichtet sind, das Recht der Individualbeschwerde im voraus generell anerkannt hat. Elf Staaten haben dies bisher getan: die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Island, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden. In diesem Zusammenhang erscheint gleichfalls erwähnenswert, daß am 12. September 1967 Großbritannien gemäß Artikel 63 der Römer Konvention das Recht der Einzelbeschwerde auf verschiedene überseeische Gebiete wie Britisch-Honduras, den britischen Teil der Salomon- und der Jungfern-Inseln, die Falkland-Inseln, Gibraltar, verschiedene Antillen-Inseln und auf das Königreich Tonga ausgedehnt hat. Gleiches galt schon vorher für das holländische Surinam.

Die Straßburger Menschenrechtskommission ist bisher mit sieben Staatsbeschwerden befaßt worden:

- im Jahre 1956 mit einer von der griechischen Regierung eingebrachten und gegen Großbritannien gerichteten Beschwerde, in der verschiedene auf der Insel Zypern getroffene Maßnahmen, wie Kollektivstrafen, lange Ausgehverbote und die Anwendung der Prügelstrafe beanstandet wurden;
- im Jahre 1957 mit einer weiteren griechischen Beschwerde gegen Großbritannien, in der 49 Fälle von Folterungen und ähnlicher unmenschlicher Behandlung auf Zypern vor die Kommission gebracht wurden, von denen diese jedoch nur 29 für zulässig und die übrigen wegen ›Nichterschöpfens des innerstaatlichen Rechtswegs‹ für unzulässig erklärte;
- im Jahre 1960 mit einer Beschwerde der österreichischen Regierung, die gegen Italien gerichtet war und in der die strafrechtliche Verurteilung von sechs deutschsprachigen Bauernburschen aus dem südtiroler Ort Pfunders wegen Ermordung eines italienischsprachigen Zöllners beanstandet wurde;



Professor Dr. Hermann Mosler, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, ist das deutsche Mitglied des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. (Siehe den Beitrag auf den Seiten 46 ff.)

- im Jahre 1967 mit vier Beschwerden gegen die griechische Militärregierung, in denen sich jeweils Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande über Zustände in Griechenland beklagten, die sie für menschenrechtswidrig hielten.

Die beiden erstgenannten griechisch-englischen Fälle aus den Jahren 1956/57 sind durch Resolutionen des Ministerkomitees des Europarats 1959 auf der Grundlage der anglo-griechischen Zypern-Abkommen von Zürich und London als erledigt erklärt worden. Die vorgenannte österreichische Beschwerde ist ebenfalls vom Ministerkomitee des Europarats letztinstanzlich entschieden worden, und zwar wurde dabei eine Verletzung der Konvention verneint, dennoch aber auf Vorschlag der Kommission der Erlass von Gnadenmaßnahmen anheimgestellt. Die vier letzten Beschwerden gegen die Militärregierung in Athen sind von der Kommission, nach schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, am 24. Januar 1968 für zulässig erklärt worden. Das Verfahren ist z. Z. noch vor der Kommission anhängig.

Die bisher bei der Straßburger Menschenrechtskommission eingegangenen *Individualbeschwerden* sind sehr viel zahlreicher als die Staatsklagen. Ihre Zahl belief sich am 25. März 1968 auf 3560; davon sind jedoch nur 49 von der Kommission als zulässig erklärt worden. Aus der Vielzahl dieser in den letzten Jahren vor die Kommission gelangten Individualbeschwerden seien nur die folgenden genannt, um die Praxis der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu umreißen:

- die Beschwerde der KPD, in der diese sich über ihr Verbot in der Bundesrepublik Deutschland beklagte, die jedoch von der Kommission für unzulässig erklärt wurde, da die KPD damals vor allem nicht davon Abstand nehmen zu können glaubte, die Errichtung der »Diktatur des Proletariats« anzustreben;
- die gegen Dänemark gerichtete Beschwerde des dänischen

Staatsangehörigen Nielsen, in der dieser u. a. darüber Klage führte, er sei wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden, die weder in der Anklageschrift noch im Eröffnungsbeschuß des ihn betreffenden Strafverfahrens erwähnt gewesen sei. Die Beschwerde wurde zunächst von der Kommission für zulässig erklärt, später jedoch vom Ministerkomitee des Europarats abschlägig beschieden;

- die Beschwerde des in einer Westberliner Strafanstalt wegen Rückfalldiebstahls einsitzenden Algeriers Baouya, der, von Abschiebung in sein Heimatland bedroht, sich darüber beklagt, er habe dort unmenschliche Repressalien wegen seiner Dienstzeit in der französischen Armee zu erwarten. Das Verfahren vor der Kommission ist in diesem Falle mehrmals verschoben worden, da sich die deutschen Behörden bemühten, eine Lösung zu finden. Schließlich wurde die Beschwerde jedoch am 20. Dezember 1967 für zulässig erklärt. Die Sache ist z. Z. noch vor der Kommission anhängig;
- die Beschwerde eines Holländers, der sich darüber beklagte, von der holländischen Polizei 48 Stunden lang in Haft gehalten und dann erst dem Haftrichter vorgeführt worden zu sein. Die Klage wurde jedoch von der Kommission mit der Begründung abgewiesen, die Länge der beanstandeten Haftdauer stehe weder im Widerspruch zu Artikel 5 der Konvention, in dem nur von einer »unverzüglichen« Vorführung vor den Richter die Rede ist, noch zu einer generellen europäischen Rechtsnorm, so wie sie sich aus einem Vergleich der Rechte der verschiedenen Mitgliedsstaaten des Europarats ableiten lasse;
- die gegen Belgien gerichtete Beschwerde des belgischen Staatsangehörigen Binet, der sich vor der Kommission darüber beklagte, in einem gegen ihn laufenden Strafverfahren vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts in einer Weise behandelt worden zu sein, die nicht mit den Bestimmungen des Artikels 6 der Römer Konvention über ein unparteiisches gerichtliches Gehör zu vereinbaren wäre. Die Angelegenheit ist von der Kommission im Wege der gütlichen Einigung beigelegt worden, wobei dem Beschwerdeführenden vom belgischen Staat eine Entschädigung von 65 000,— bfrs. zugebilligt wurde;
- die gegen die Bundesrepublik Deutschland im Fall der Angelika Kurz eingereichte Beschwerde, bei der es im wesentlichen um den Verbleib eines minderjährigen Kindes im östlichen Teil Deutschlands ging, die jedoch später auf Grund eines Vergleichs zurückgezogen wurde;
- die ebenfalls gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete und z. Z. dem Ministerkomitee vorliegende Beschwerde des deutschen Staatsangehörigen Kornmann, in der sich dieser über Mißhandlungen in der Berliner Strafanstalt Tegel beklagte und zu deren Untersuchung sich im April 1967 eine Unterkommission der Europäischen Menschenrechtskommission zwecks Vernehmung von 14 Zeugen sowie des Beschwerdeführers nach Berlin begeben hatte;
- die Beschwerde eines wegen Kriegsverbrechen etwa sechs Jahre in Untersuchungshaft gehaltenen deutschen Staatsangehörigen;
- die verhältnismäßig zahlreichen, hier noch nicht genannten Klagen, mit denen sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarats bisher zu befassen hatten und die im folgenden noch näher erläutert werden.

#### Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Anzahl der Mitgliedsstaaten des Europarats zu entsprechen. Demnach ist z. Z. der Straßburger Gerichtshof mit achtzehn Richtern besetzt. Ihre Unabhängigkeit wird durch besondere staatsvertragliche Bestimmungen

garantiert. Das deutsche Mitglied des Gerichtshofs ist der bekannte Heidelberger Völkerrechtler Professor Dr. Mosler. Ähnlich wie bei der Kompetenz der Menschenrechtskommission für die Behandlung von Individualbeschwerden, ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht in allen Fällen von vornherein gegeben; sie muß nämlich zuvor von den jeweiligen Vertragsstaaten ausdrücklich angenommen werden. Bisher haben elf der sechzehn Vertragsstaaten diese Zuständigkeit anerkannt: die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden. Die übrigen Vertragsstaaten können die Zuständigkeit des Gerichtshofes für einen besonderen Fall akzeptieren.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß am 12. September 1967 Großbritannien die Zuständigkeit des Gerichtshofs auch für verschiedene Überseegebiete wie Britisch-Honduras, die britischen Salomon- und Jungfern-Inseln, Gibraltar, einige Inseln der Antillen-Gruppe und für das Königreich Tonga anerkannt hat.

Nach Artikel 48 der Konvention sind nur die Kommission und die nach dieser Vorschrift dafür in Frage kommenden Staaten ermächtigt, einen Fall vor den Gerichtshof zu bringen. Dies schließt also die Privatperson, die die Kommission mit einer Beschwerde befaßt hat, aus. Wie weiter unten noch auszuführen sein wird, kann der private Beschwerdeführende jedoch vom Gerichtshof gegebenenfalls als Zeuge vernommen werden.

Es wurde bereits eingangs vermerkt, daß das Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof praktisch die zweite Phase bei der Behandlung einer Beschwerde im Rahmen des von der Römer Konvention errichteten Schutzsystems darstellt. Grundlage dieses Verfahrens bildet der schon genannte Bericht der Menschenrechtskommission an das Ministerkomitee des Europarats. Das eigentliche Verfahren vor dem Gerichtshof besteht grundsätzlich aus zwei Abschnitten: der schriftlichen Phase, während der die am Streit beteiligten Parteien und die Kommission ihre Schriftsätze, Anträge und andere Unterlagen einreichen, und einer mündlichen Phase, während der über den Fall in Anwesenheit der Parteienvertreter und der Vertreter der Kommission verhandelt wird. Diese Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, der Gerichtshof schliesse in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit aus.

Während des Verfahrens steht die Kommission dem Gerichtshof zur Verfügung und spielt dabei in etwa die Rolle eines »Vertreters des öffentlichen europäischen Interesses«. Die Kommission tritt jedoch in dem Verfahren nicht als eigentliche Streitpartei auf. Zu ihren Hauptaufgaben gehört es, dafür zu sorgen, daß Mißverständnisse bei der Prüfung des Kommissionsberichtes vermieden werden.

Wie bereits erwähnt, hat der private Beschwerdeführende nicht die Möglichkeit, seinen Fall unmittelbar vor den Gerichtshof zu bringen. Daraus folgt, daß er dort auch nicht als Partei auftreten kann. Das will aber nicht heißen, daß er im Verfahren vor dem Gerichtshof überhaupt keinen Platz fände. Gewisse Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes gestatten es nämlich der Einzelperson, etwa als Zeuge gehört zu werden. Grundsätzlich ist diese jedoch auf die Kommission angewiesen, die es als Vertreterin des allgemeinen Interesses gleichfalls für angebracht erachten kann, dem Gerichtshof die Auffassungen des Beschwerdeführenden zu seinem Fall zur Kenntnis zu bringen.

Grundsätzlich schließt das Verfahren vor dem Gerichtshof mit der Verkündung eines Urteils ab. Dieses kann nach Maßgabe des Artikels 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention gegebenenfalls »der verletzten Partei... eine gerechte Entschädigung... zubilligen«. Das Urteil ist endgültig. Rechtsmittel dagegen sind nicht gegeben. Es ist für die am Verfahren beteiligten Staaten verbindlich, und in diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, daß sich auf Grund der Menschen-



Professor Dr. Adolf Süsterhenn, Bundestagsabgeordneter und ehemaliger Justizminister von Rheinland-Pfalz, ist das deutsche Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg. (Siehe den Beitrag auf den Seiten 46 ff.)

rechtskonvention alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verpflichtet haben, sich entsprechend »nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten« (Art. 53). Artikel 54 der Konvention spricht im übrigen von der »Vollstreckung« des Urteils, deren Überwachung dem Ministerkomitee des Europarats obliegt. Zu diesem letzten Punkt könnte eingewandt werden, daß die amtlichen deutschen Texte der Römer Konvention den Ausdruck »Vollstreckung« nicht verwenden, sondern nur von »Durchführung« sprechen; die international allein maßgeblichen englischen und französischen Konventionstexte enthalten jedoch beide das Wort: »Execution«.

1. Der erste Fall, der vor den Gerichtshof gebracht wurde, war derjenige des Iren Lawless, der unter dem Verdacht, Mitglied einer para-militärischen Geheimorganisation, der sogenannten »Irischen republikanischen Armee« zu sein, nach einer Reihe von Sabotageakten im Sommer 1957 ohne Gerichtsurteil in Haft genommen worden war. Bei der Prüfung seiner Beschwerde war von besonderer Bedeutung, daß die irische Regierung eine gemäß Artikel 15 erlaubte teilweise Außerkraftsetzung der Konvention unter Hinweis darauf vorgenommen hatte, daß »ein öffentlicher Notstand das Leben der Nation bedrohe«. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, daß diese Außerkraftsetzung nach Artikel 15 gerechtfertigt und daß die ergriffenen Maßnahmen »in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert«, notwendig waren. In einem gesonderten Urteil bestätigte der Gerichtshof im übrigen das Recht der Kommission, die Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Kommissionsbericht, aber auch jede andere Stellungnahme, die die Kommission von Beschwerdeführenden im Verlauf des Verfahrens eingeholt haben könnte, an den Gerichtshof weiterzuleiten.

2. Die zweite Angelegenheit, die der Menschenrechtsgerichtshof zu entscheiden hatte, betraf den belgischen Staatsangehörigen de Becker. Dieser hatte in seiner Beschwerde an die Menschenrechtskommission den Inhalt des Artikels 123 (6)

des belgischen Strafgesetzbuches beanstandet. Auf Grund dieser Bestimmung war dem Beschwerdeführenden – ein 1946 wegen Zusammenarbeit mit dem Feind verurteilter Journalist – das Recht abgesprochen worden, sich an der Verwaltung, Herausgabe, Veröffentlichung oder am Vertrieb einer Zeitung oder irgendeiner anderen Publikation zu beteiligen. In seiner Beschwerde hatte de Becker ausgeführt, daß dieses Verbot die Vorschriften des Artikels 10 der Konvention verletze, die das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten. Nachdem die Kommission ihren Bericht in dieser Angelegenheit dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt und die Angelegenheit anschließend vor den Gerichtshof gebracht hatte, wurde das betreffende Gesetz vom belgischen Parlament abgeändert. Der Gerichtshof entschied daraufhin auf der Grundlage übereinstimmender Anträge der Kommission und der belgischen Regierung, den Fall aus seinem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

3. Am 25. Juni 1965 brachte die Kommission sechs sogenannte »belgische Sprachenfälle« vor den Gerichtshof. Diese Fälle werfen die Frage der Vereinbarkeit verschiedener belgischer Gesetze über die Anwendung der Landessprachen im Erziehungswesen mit Artikel 8, der die Achtung des Privat- und Familienlebens sichert, und mit Artikel 14 der Konvention, der ein Diskriminierungsverbot enthält, sowie mit Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention auf, der sowohl das Recht auf Bildung als auch das Mitspracherecht der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder gewährleistet. In diesen Fällen wurde vor dem Gerichtshof erstmals im November 1966 in öffentlicher Sitzung verhandelt. Die Richter hatten sich dabei mit der von der belgischen Regierung erhobenen Einwendung der Nichtzuständigkeit des Gerichtshofes zu befassen. Dieser Einwand wurde vom Gerichtshof mit Urteil vom 9. Februar 1967 zurückgewiesen. Der Gerichtshof trat daraufhin in die Verhandlung zur Hauptsache ein. Eine öffentliche Verhandlung hat Ende November 1967 stattgefunden. Das Urteil des Gerichtshofs wird im Verlaufe des Jahres 1968 verkündet werden.

4. In den Jahren 1966/67 beschloß die Kommission weiterhin, den Gerichtshof mit vier Fällen zu befassen, die Fragen der Dauer der Untersuchungshaft in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Drei dieser Fälle wurden gleichzeitig auch von der österreichischen Regierung vor den Gerichtshof gebracht. All diese Fälle sind z. Z. noch vor dem Gerichtshof anhängig. In zwei Angelegenheiten, den Sachen »Neumeister gegen Österreich« und »Wemhoff gegen Bundesrepublik Deutschland« ist bereits öffentlich verhandelt worden.

#### **Das Ministerkomitee des Europarats**

Das Ministerkomitee des Europarats, dem die Außenminister der 18 Mitgliedsstaaten der Straßburger Behörde angehören, hat im Rahmen der Konvention immer dann die Möglichkeit, einen Menschenrechtsfall abschließend zu behandeln, wenn eine von der Kommission für zulässig erklärte und nicht auf gutlichem Wege erledigte Beschwerde nicht vor den Gerichtshof gebracht worden ist. Dabei ist das Ministerkomitee befugt, seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Dies ist um so beachtenswerter, als nach den Statuten des Europarats die wichtigsten Entscheidungen des Ministerkomitees einstimmig gefaßt werden müssen.

Stellt das Ministerkomitee fest, daß eine Konventionsverletzung vorliegt, so muß es gemäß Artikel 32 der Konvention dem von der Beschwerde betroffenen Staat eine Frist setzen, innerhalb der die Verletzung oder deren Folgen zu beseitigen sind. Bei Weigerung des Staates, entsprechende Maßnahmen zu treffen, hat das Ministerkomitee zu entscheiden, »auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung durchgesetzt werden soll«. Artikel 32 der Konvention gibt allerdings keine Hinweise auf die Art dieser Maßnahmen. Die Konven-

tion nennt hier nur eine einzige Form der Sanktion, nämlich die Veröffentlichung des Kommissionsberichtes. Es ist in der Regel jedoch anzunehmen, daß die Staaten den Entscheidungen des Ministerkomitees nachkommen, sind sie doch auf Grund der Konvention völkerrechtlich verpflichtet, sich an derartige Beschlüsse zu halten.

Ein Beispiel für die Rolle des Ministerkomitees im Rahmen der Konvention ergibt sich aus der abschließenden Behandlung einer Reihe von Fällen, in denen die Beschwerdeführenden verschiedene Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung beanstandet hatten, auf Grund deren Gerichte zweiter Instanz bis zum Jahre 1962 über Berufungen in nicht-öffentlichen Sitzungen und nach alleiniger Anhörung des Vertreters der Generalprokuratur, d. h. unter Ausschluß des Angeklagten oder dessen Rechtsvertreters, entscheiden konnten. Die Beschwerdeführenden, deren Berufungen auf diese Weise behandelt worden waren, hatten bei der Menschenrechtskommission Klage geführt und vorgebracht, daß dies eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention bilde, der das Recht auf ein angemessenes gerichtliches Gehör gewährleistet.

Noch während die Kommission diese Fälle behandelte, brachte die österreichische Regierung im Parlament einen Gesetzesantrag ein, wonach das betreffende Gesetz abgeändert und in Übereinstimmung mit der Konvention gebracht werden sollte. Dem Antrag wurde am 18. Juli 1962 durch Verabschiedung eines besonderen Gesetzes entsprochen. Die Kommission befand daraufhin, daß ursprünglich zwar eine Konventionsverletzung vorgelegen habe, daß inzwischen jedoch Abhilfe geschaffen worden sei. Das Ministerkomitee stimmte dieser Auffassung zu und brachte seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die österreichische Regierung die neuen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Anwendung der Konvention ergriffen hatte, und beschloß, in der betreffenden Angelegenheit keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen.

Das Ministerkomitee des Europarats hat bisher 24 Menschenrechtsfälle abschließend behandelt. Die Zahl der dabei gefällten Entscheidungen belief sich jedoch nur auf neun, da verschiedene Fälle zu einer einzigen Sache vereinigt worden waren. Der jüngste der vom Ministerkomitee behandelten Fälle wurde am 29. Juni 1967 entschieden; er betraf einen »Geistlichen« der Glaubensgemeinschaft der »Zeugen Jehovas«, der als Wehrdienstverweigerer unter Berufung auf Artikel 9 (Religionsfreiheit), Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention beanstandete, in Deutschland nicht, wie dies bei katholischen oder protestantischen Geistlichen der Fall ist, vom zivilen Ersatzdienst dispensiert worden zu sein. In seinem Fall hat das Ministerkomitee jedoch das Vorliegen einer Menschenrechtsverletzung verneint.

#### **Weitere Anwendungsbereiche der Römer Konvention**

Selbst eine kurze Analyse der praktischen Auswirkungen dieses Vertragswerkes wäre unvollständig, würde sie zwei wichtige Anwendungsbereiche unerwähnt lassen:

- das Gebiet des Artikels 57 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- die Praxis innerstaatlicher Gerichte, die die Konvention bisher auszulegen und anzuwenden hatten.

Nach Artikel 57 der Römer Konvention hat der Generalsekretär des Europarats die Möglichkeit, jeden Vertragsstaat zur Abgabe einer Erklärung darüber aufzufordern, »in welcher Weise sein internes Recht die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention gewährleistet«. Entsprechende Aufforderungen sind erstmals 1964 ergangen. Die Regierungen aller Staaten, die bis damals die Konvention ratifiziert hatten, sind dieser Aufforderung in positiver Form nachgekommen. Eine Zusammenfassung der somit erhaltenen Informationen ist vom Europarat in einem besonderen Doku-

ment (Nr. H (67) 2) veröffentlicht worden. Sie gibt einen interessanten und aufschlußreichen Überblick über den Stand der Menschenrechte im heutigen Europa.

Was die innerstaatliche Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch nationale Gerichte angeht, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Konvention nicht in allen Vertragsstaaten unmittelbar anwendbares Recht geworden ist. Dies trifft insbesondere für angelsächsische und skandinavische Mitgliedsstaaten des Europarats zu. In der Mehrheit der Mitgliedsstaaten sind jedoch die Bestimmungen der Konvention direkt in innerstaatliches Recht transformiert worden. Auf Grund dieser Tatsache haben in den vergangenen Jahren zahlreiche innerstaatliche Gerichte Gelegenheit gehabt, in ihren Urteilen die verschiedensten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen und praktisch anzuwenden. Bisher sind etwa 200 solcher Urteile bekannt geworden, darunter 93 Entscheidungen deutscher Gerichte. Der Europarat veröffentlicht laufend die jeweils auf den letzten Stand gebrachte Liste dieser Entscheidungen sowie Dokumente mit Zusammenfassungen der einzelnen Urteile oder mit Auszügen daraus.

Die relativ große Anzahl derartiger Entscheidungen erscheint besonders beachtenswert. Denn: der direkten Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention

durch die Gerichte der verschiedenen europäischen Staaten kommt gerade in dem Sinne eine große Bedeutung zu, daß eine solche Gerichtspraxis durchaus geeignet ist, nicht nur das europäische Rechtssystem der Konvention auf innerstaatlicher Ebene zu ergänzen, sondern auch international das Funktionieren dieses Systems um ein Wesentliches zu erleichtern.

Die somit unter Beweis gestellte Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention auf europäischer Ebene und im innerstaatlichen Bereich ist auch im Internationalen Menschenrechtsjahr wichtig: In diesem Jahr werden, so steht es wenigstens zu hoffen, die Weltpakete für Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1966 in Kraft treten. Sollte, was gleichfalls zu wünschen ist, eine Mehrzahl europäischer Staaten die UNO-Pakte ratifizieren, so wird eine gewisse Doppelgleisigkeit zwischen dem weltweiten und dem regional-europäischen Schutzsystem für Menschenrechte eintreten. Den Wert des letzteren in seinen praktischen Ausmaßen richtig erkannt zu haben, ist daher auch in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung.

#### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. A/RES/217 (III) vom 10. Dezember 1948. - Deutsche Übersetzung siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 1, S. 1 f.
- 2 UN-Doc. A/RES/2200 (XXI) vom 16. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 6, S. 193 ff.

## ANHANG

# Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Auszüge)

### Allgemeiner Anwendungsbereich

#### Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

#### Das Recht auf Leben

#### Artikel 2

1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.
2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:
  - a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
  - b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
  - c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

### Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung

#### Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

#### Artikel 4

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Als »Zwangs- oder Pflichtarbeit« im Sinne dieses Artikels gilt nicht:
  - a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft ge-

halten oder bedingt freigelassen worden ist;

- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

### Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit

#### Artikel 5

1. Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
  - a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
  - b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwungung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
  - c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
  - e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank,

Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.
2. Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.
  3. Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c) dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Sie hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
  4. Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ethetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.
  5. Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

### Recht auf angemessenes gerichtliches Gehör

#### Artikel 6

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichtichtigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen

Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text), insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
  - a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
  - b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
  - c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege ist;
  - d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
  - e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

#### Verbot rückwirkender Strafgesetze Artikel 7

1. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.
2. Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

#### Schutz des Privatlebens Artikel 8

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

#### Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Artikel 9

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

#### Recht auf freie Meinungsäußerung Artikel 10

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhütung der Verletzung der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

#### Versammlungsfreiheit und Recht auf Bildung von Gewerkschaften Artikel 11

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhütung der Verletzung der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

#### Recht auf Eingehung einer Ehe und auf Gründung einer Familie Artikel 12

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

#### Innerstaatliches Beschwerderecht Artikel 13

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

#### Diskriminierungsverbot Artikel 14

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

#### Zusatzprotokoll Nr. 1 zur Konvention

##### Recht auf Schutz des Eigentums Artikel 1

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

##### Recht auf Bildung und Mitspracherecht der Eltern bei der Erziehung der Kinder Artikel 2

Das Recht auf Bildung darf niemandem verweigert werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

##### Recht auf freie Wahlen Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

#### Zusatzprotokoll Nr. 4 zur Konvention

##### Verbot des Freiheitsentzugs wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen Artikel 1

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

##### Recht auf Freizügigkeit Artikel 2

1. Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
2. Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.
3. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
4. Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

##### Exilverbot Artikel 3

1. Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.
2. Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

##### Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern Artikel 4

Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig.